

Anlage 2 zur Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs ist im Wasserschutzgebiet Erlenstegen grundsätzlich im Haus- und Kleingartenbereich verboten.

Dies gilt auch für Rodentizide (Mäusebekämpfungsmittel) und für Rasendünger mit Unkrautvernichtern in Kombination.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind das Pflanzenschutzgesetz und die Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Indikationszulassung gilt für alle Anwendungsbereiche, d. h. Pflanzenschutzmittel dürfen nur noch in der für sie zugelassenen Anwendung und in den zugelassenen Kulturen eingesetzt werden. Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingartenbereich dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn auf der Verpackung die eindeutige Kennzeichnung: „Haus- und Kleingarten: Freiland“ vermerkt ist.

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Hofflächen, Wegen, Zufahrten etc. ist untersagt.

Die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen darf nur mit biologischen oder mechanischen Methoden erfolgen.

Zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen dürfen folgende Produkte eingesetzt werden, sofern sie eine Zulassung für Haus- und Kleingarten haben:

1. **Pilzkrankheiten:** Produkte auf Netzschwefelbasis
2. **Schädlinge:** Produkte auf Basis von Schmierseife, Kalilauge, Rapsöl; natürliche Insektizide wie Neem, Bac. thuringiensis (dipel) oder Granulosevirus
3. **Baumpflege:** Wundwachse, Wundtinkturen, Baumharze
4. **Pflanzenstärkungsmittel:** wie Gesteinsmehle, Algenextrakte Pflanzenöle, homöopathische Produkte etc.

Die Gebrauchsanweisung der jeweiligen Mittel ist zu beachten, insbesondere die Abstandsauflagen zu offenen Gewässern (dazu zählen auch offene Gräben, z. B. Drainagegräben).

Restmengen müssen vorschriftsmäßig aufbewahrt oder über die Problemmüllsammlung der Stadt oder der Landkreise entsorgt werden.